



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachdienst Jugend- und Sozialdienst

Informationsblatt zur Jugendgerichtshilfe

Die Jugendgerichtshilfe ist eine gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe des Jugendamtes. Sie berät, vermittelt und begleitet kostenlos - unabhängig von Staatsanwaltschaft, Gericht, Polizei und Rechtsanwälten (gemäß §52 SGB VIII und §§38 und 43 JGG).

Wann wird die Jugendgerichtshilfe tätig?

Die Jugendgerichtshilfe wird immer dann tätig, wenn ein Jugendlicher (14 bis 17 Jahre) oder ein Heranwachsender (18 – 20 Jahre) einer Straftat beschuldigt oder angeklagt wird.

Wie arbeitet die Jugendgerichtshilfe?

Die Jugendgerichtshilfe berät Jugendliche und Heranwachsende während des Jugendstrafverfahrens und nach der Gerichtsverhandlung. Dabei hat die Jugendgerichtshilfe weder die Rolle eines Verteidigers noch die Aufgabe die Jugendstaatsanwaltschaft zu unterstützen.

Ziel der Jugendgerichtshilfe

Ziel ist es durch erzieherische Maßnahmen positiv auf den weiteren Lebensweg des jungen Menschen einzuwirken, um weiteren Straftaten entgegenzuwirken. Die Jugendgerichtshilfe informiert das Jugendgericht schriftlich und mündlich über die Persönlichkeit, den Entwicklungsstand und das soziale Umfeld des jungen Menschen.

Was geschieht vor Gericht?

Die Jugendgerichtshilfe äußert sich über die Persönlichkeit des jungen Menschen und sein soziales Umfeld. Sie informiert das Gericht über seine soziale Reife und den Grad der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Außerdem bringt sie eine Empfehlung ein, welche gerichtliche Reaktion aus pädagogischer Sicht erfolgen sollte.

Was macht die Jugendgerichtshilfe nach der Gerichtsverhandlung?

Werden einem Jugendlichen oder Heranwachsenden gerichtliche Auflagen und Weisungen erteilt, so wird die Erfüllung dieser überprüft. Sie ist auch Ansprechpartner während der Verbüßung einer Jugendstrafe und Aufenthalt in der Jugendarrestanstalt.

Stand: März 2020